

RS Vwgh 2019/4/30 Ra 2018/14/0341

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/14/0209 B 27. November 2018 RS 2

Stammrechtssatz

Werden Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, so muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt (in Bezug auf Feststellungsmängel) voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2018/19/0225, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018140341.L00

Im RIS seit

12.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>